

Richtlinie der Stadt Heiligenhaus

zur Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Bewohnerschaft im ISEK-Teilgebiet Nonnenbruch

Beschlossen durch den Rat der Stadt Heiligenhaus am 01.07.2026

Präambel

Die Stadt Heiligenhaus hat für die Stadtteile Oberilp und Nonnenbruch ein Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) aufgestellt und im Mai 2023 beschlossen. Der vorliegende Verfügungsfonds bezieht sich ausschließlich auf das ISEK-Teilgebiet Nonnenbruch.

Der Verfügungsfonds dient der Umsetzung der ISEK-Maßnahme O/N-F4 „Zielgruppenspezifische Freizeit- und Veranstaltungsangebote“ im Teilgebiet Nonnenbruch. Ziel ist es, die Freizeitfunktion des Nonnenbruchs zu stärken, Angebote für unterschiedliche Zielgruppen auszuweiten und Begegnung, Teilhabe sowie sozialen Austausch im Quartier zu fördern.

Die Stadt Heiligenhaus gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Städtebauförder- und Haushaltsmittel Zuwendungen für kleinteilige, gemeinwohlorientierte Projekte, Aktionen und Veranstaltungen, die die aktive Mitwirkung der Bewohnerschaft unterstützen.

1. Förderzweck

1.1 Gefördert werden Freizeit-, Begegnungs-, Bildungs-, Kultur-, Bewegungs- und Veranstaltungsangebote im ISEK-Teilgebiet Nonnenbruch. Die Maßnahmen müssen mindestens einem der folgenden Ziele dienen:

- Stärkung der aktiven Mitwirkung der Bewohnerschaft,
- Förderung von Begegnung und sozialem Austausch,
- Schaffung oder Ergänzung zielgruppenspezifischer Freizeit- und Veranstaltungsangebote,
- Stärkung von Nachbarschaft, Teilhabe und Identifikation mit dem Nonnenbruch,
- Unterstützung generationenübergreifender, integrativer oder inklusiver Formate.

1.2 Eine dauerhafte Regelfinanzierung bestehender Angebote, Einrichtungen, Vereinsarbeit oder kommunaler Pflichtaufgaben erfolgt nicht.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt ausschließlich für das ISEK-Teilgebiet Nonnenbruch. Die räumliche Abgrenzung für förderfähige Maßnahmen ergibt sich aus der folgenden Abbildung.



3. Antragsberechtigte

3.1 Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, insbesondere:

- Bewohnerinnen und Bewohner,
- Nachbarschaften, Gruppen und Initiativen,
- Vereine,
- soziale, kulturelle, sportliche und bildungsbezogene Einrichtungen,
- Schulen, Kindertagesstätten, Familienzentren und Träger der Kinder- und Jugendarbeit,
- Religionsgemeinschaften und Wohlfahrtsverbände,
- lokale Akteurinnen und Akteure mit Bezug zum Nonnenbruch,

- Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Wohnungsunternehmen, sofern das Vorhaben gemeinwohlorientiert ist.

3.2 Städtische Einrichtungen können antragsberechtigt sein, sofern die beantragte Maßnahme

- einen eindeutigen Bezug zu den Zielen des ISEK aufweist,
- über die regulären Betriebs-, Bildungs- oder Versorgungsaufgaben hinausgeht,
- einen eigenständigen Projektcharakter aufweist und
- ausdrücklich der Begegnung, Teilhabe oder Aktivierung im ISEK-Teilgebiet Nonnenbruch dient.

Eine Förderung kommunaler Pflichtaufgaben sowie laufender Betriebs- und Sachkosten ist ausgeschlossen (vgl. Ziffer 1.2 und Ziffer 6).

Das Stadtteilmanagement ist nicht antragsberechtigt.

4. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind insbesondere:

- Freizeit-, Sport-, Spiel-, Bewegungs- und Gesundheitsangebote,
- kulturelle, nachbarschaftliche und interkulturelle Veranstaltungs- und Begegnungsformate,
- zielgruppenspezifische sowie generationenübergreifende, integrative und inklusive Angebote,
- kleinformative Bildungs-, Umweltbildungs-, Workshop- und Mitmachformate,
- projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit und Imagebildung.

5. Förderfähige Ausgaben

5.1 Förderfähig sind projektbezogene, notwendige und angemessene Ausgaben, insbesondere:

- Sach-, Material-, Miet- und Ausstattungskosten,
- Kosten für Veranstaltungstechnik, Infrastruktur, Transport, Aufbau und Logistik,
- Honorare Dritter für Anleitung, Moderation, künstlerische, pädagogische oder fachliche Beiträge,
- Kosten für Genehmigungen, Versicherungen, Sicherheitsmaßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation.

5.2 Bewirtungs- und Verpflegungskosten sind nur unter folgenden Voraussetzungen förderfähig:

- Sie stehen im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Durchführung einer förderfähigen Maßnahme,

- sie dienen der Versorgung ehrenamtlich tätiger Helferinnen und Helfer im Rahmen der Veranstaltungsdurchführung, oder
- sie entstehen im Rahmen eines nicht gewinnorientierten Verpflegungsangebots auf einer Veranstaltung (z. B. Verkauf von Speisen und Getränken durch einen Verein zum Selbstkostenpreis oder zur Deckung von Sachkosten),
- die Verpflegung ist nicht Hauptzweck der Maßnahme,
- und die Kosten machen einen untergeordneten Anteil der Gesamtkosten aus (in der Regel nicht mehr als 20 %).

Nicht förderfähig sind Bewirtungskosten, die überwiegend Repräsentationszwecken dienen, sowie Kosten für gewerbliches Catering ohne direkten Bezug zur Veranstaltungsdurchführung. Alkoholische Getränke sind von der Förderung ausgeschlossen.

6. Nicht förderfähige Maßnahmen und Ausgaben

Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen ohne unmittelbaren Bezug zum ISEK-Teilgebiet Nonnenbruch oder mit überwiegendem Nutzen für andere Stadtbereiche,
- Maßnahmen, mit denen vor schriftlicher Bewilligung begonnen wurde,
- Maßnahmen, die gegen geltendes Recht, öffentliche Ordnung oder gute Sitten verstoßen,
- Pflichtaufgaben der Stadt Heiligenhaus sowie laufende Betriebs-, Miet-, Sach- und Personalkosten,
- reguläre Vereins-, Einrichtungs- oder Trägerarbeit ohne neuen Projektcharakter,
- kommerzielle, rentierliche oder auf unmittelbare Gewinnerzielung ausgerichtete Maßnahmen,
- private, nicht öffentlich zugängliche oder ausschließlich vereinsinterne Veranstaltungen,
- parteipolitische Aktivitäten sowie religiöse Verkündigung oder missionierende Aktivitäten,
- private Anschaffungen, Kosten ohne direkten Projektbezug sowie dauerhafte Folgekosten ohne gesicherte Trägerschaft,
- Maßnahmen, die anderweitig vollständig finanziert werden können,
- Kostenanteile, für die ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann.
- Selbsterbrachte Arbeitsleistungen der Antragstellenden.

7. Art, Umfang und Höhe der Förderung

7.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Förderung beträgt bis zu 100 Prozent der anerkannten förderfähigen Kosten. Ein Eigenanteil ist nicht erforderlich.

7.2 Für den Verfügungsfonds ist ein Jahresbudget von bis zu 6.000 Euro über eine Laufzeit von sechs Jahren vorgesehen; nicht ausgeschöpfte Mittel können bis zum Außerkrafttreten dieser Richtlinie für förderfähige Maßnahmen in den Folgejahren verwendet werden. Die Mittelbereitstellung erfolgt vorbehaltlich der Bewilligung entsprechender Städtebaufördermittel und der Verfügbarkeit städtischer Haushaltsmittel.

7.3 Der Zuschuss für einzelne Projekte ist auf 6.000 Euro begrenzt. In besonders begründeten Fällen kann das Entscheidungsgremium eine höhere Förderung beschließen.

7.4 Die Förderung wird für einzelne, inhaltlich, zeitlich und finanziell abgegrenzte Vorhaben gewährt.

7.5 Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Zuwendung ist ausgeschlossen. Verringern sich die förderfähigen Kosten oder erhöhen sich Einnahmen, reduziert sich die Zuwendung entsprechend.

8. Zweckbindungsfrist

8.1 Mit der Zuschussgewährung entsteht eine Zweckbindung, das heißt, die Maßnahmen dürfen nicht anderen Zwecken als denen der o. g. Ziele dienen. Sie sind mindestens für die Dauer der Zweckbindung im geförderten Zustand instand zu halten.

8.2 Die Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen oder Bestandteile von Maßnahmen, wie z. B. Ersteinrichtungen oder bewegliche Gegenstände, beträgt fünf Jahre ab dem Anschaffungsdatum und ist vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die dafür nötige Instandhaltung, Reparatur und Neubeschaffung bei Verlust.

8.3 Für nicht investive Maßnahmen oder Bestandteile von Maßnahmen endet die Zweckbindungsfrist mit der Beendigung der Maßnahme.

9. Entscheidungsgremium

9.1 Über die Vergabe der Mittel entscheidet ein lokales Entscheidungsgremium nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Mittel. Das Entscheidungsgremium soll die Interessen und Zielgruppen im ISEK-Teilgebiet Nonnenbruch abbilden.

9.2 Die Stadt Heiligenhaus beruft das Entscheidungsgremium ein. Die Zusammensetzung, Vertretung, Sitzungsrythmus, Entscheidungsfähigkeit, Entscheidungsfindung sowie die Möglichkeit von Umlaufverfahren werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

9.3 Das Entscheidungsgremium beschließt die Geschäftsordnung in seiner ersten Sitzung. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses des Entscheidungsgremiums.

10. Bewertungskriterien

Die Entscheidung über eine Förderung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Maßgebliche Kriterien sind:

- Gebietsbezug zum ISEK-Teilgebiet Nonnenbruch,
- Beitrag zu den Zielen des ISEK und der Maßnahme O/N-F4,
- Ansprache einer oder mehrerer Zielgruppen im Nonnenbruch,
- aktive Mitwirkung der Bewohnerschaft oder lokaler Akteurinnen und Akteure,
- Beitrag zu Begegnung, Teilhabe und sozialem Austausch,
- Niedrigschwelligkeit und Zugänglichkeit,
- Gemeinwohlorientierung,
- Ergänzung bestehender Angebote,
- Kooperation mehrerer Akteurinnen und Akteure,
- Plausibilität von Kosten, Zeitraum, Ort und Verantwortlichkeiten.

11. Antragstellung und Bewilligung

11.1 Anträge sind vor Maßnahmenbeginn schriftlich auf dem vorgesehenen Formular bei der Stadt Heiligenhaus oder bei dem Stadtteilmanagement einzureichen. Das Stadtteilmanagement berät Antragstellende und unterstützt bei der Konkretisierung der Projektidee.

11.2 Die Stadt Heiligenhaus bzw. das Stadtteilmanagement prüft die Anträge auf Vollständigkeit, Förderfähigkeit, Gebietsbezug und Kostenplausibilität. Nach Vorprüfung entscheidet das Entscheidungsgremium über die Förderung.

11.3 Die Stadt Heiligenhaus bewilligt die Zuwendung auf Grundlage des Gremienbeschlusses schriftlich durch Bewilligungsbescheid.

11.4 Mit der Maßnahme darf erst nach schriftlicher Bewilligung begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn gelten insbesondere Vertragsabschlüsse, Auftragsvergaben, Bestellungen und Käufe.

12. Durchführung, Auszahlung und Verwendungsnachweis

12.1 Die Maßnahme ist entsprechend der Bewilligung durchzuführen. Änderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Heiligenhaus.

12.2 Die Antragstellenden sind für erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Versicherungen verantwortlich.

12.3 Bei öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen ist auf die Förderung durch die Stadt Heiligenhaus sowie durch Bund und Land im Rahmen der Städtebauförderung hinzuweisen. Die Form ist mit der Stadt Heiligenhaus oder dem Stadtteilmanagement abzustimmen.

12.4 Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nach Abschluss der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. In begründeten Fällen können Abschlagszahlungen oder Vorfinanzierungen zugelassen werden.

12.5 Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Maßnahme einzureichen. Das Auslaufen der Richtlinie zum 31.12.2034 ist dabei zu beachten. Er umfasst:

- kurze Projektdokumentation inkl. Fotos,
- Kosten- und Finanzierungsübersicht,
- Rechnungen und Zahlungsnachweise,
- Nachweise über Einnahmen oder Spenden, soweit vorhanden,
- Nachweis der Öffentlichkeitsarbeit, soweit zutreffend.

13. Widerruf und Rückforderung

13.1 Die Bewilligung kann ganz oder teilweise widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn:

- unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden,
- die Maßnahme nicht oder nicht wie bewilligt durchgeführt wurde,
- Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden,
- vor schriftlicher Bewilligung begonnen wurde,
- erforderliche Auflagen, Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen nicht eingehalten bzw. nicht eingeholt wurden,
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht vorgelegt wurde,
- gegen diese Richtlinie oder sonstige förderrechtliche Vorgaben und Nebenbestimmungen, insb. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) des Landes NRW, verstoßen wurde.

13.2 Auch bereits ausgezahlte Fördermittel können ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

14. Rechtsanspruch

14.1 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der bewilligten Städtebaufördermittel und der verfügbaren Haushaltsmittel der Stadt Heiligenhaus.

14.2 Aus einer Förderung kann kein Anspruch auf erneute oder fortlaufende Förderung abgeleitet werden.

15. Inkrafttreten und Geltungsdauer

15.1 Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Heiligenhaus in Kraft.

15.2 Die Richtlinie tritt zum 31.12.2034 außer Kraft. Bis zu diesem Tag müssen die Mittel an den Fördernehmer ausgezahlt sein. Die Stadt Heiligenhaus kann die Richtlinie bei Bedarf anpassen, aufheben oder beenden.